### Verfassung für den Staat

garnigs

26.06.- 30.06.2023

#### I. Die Grundrechte

## Artikel 1 [Menschenwürde, Freiheit, Grundrechtsbindung]

- (1) Der Staat gewährleistet jedem Menschen dieses Staates ein Leben in Würde, größtmöglicher Freiheit und in Frieden.
- (2) Die Grundrechte in diesem Staat sind unverletzlich. Die gesetzgebende,- vollziehende- und rechtsprechende Gewalt sind in ihrem Handeln an die Grundrechte gebunden.

### Artikel 2 [Staatsgarantie für alle Menschen]

- (1) Der Staat garantiert den Menschen das Recht auf:
  - körperliche Unversehrtheit,
  - Meinungs- und Pressefreiheit,
  - ➤ Glaubensfreiheit.
- (2) Der Gleichheitsgrundsatz gilt für alle Menschen jeden Alters, auch vor dem Gesetz.

## Artikel 3 [Staatsgarantie für die Staatsbürger]

- (1) Der Staat garantiert seinen Staatsbürgern:
  - das Versammlungs- und Vereinigungsrecht,
  - die freie Gründung von Parteien im Rahmen der demokratischen Grundordnung,
  - > freies Wahlrecht,
  - die freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

### II. <u>Die Pflichten der Staatsbürger und Gäste</u>

#### Artikel 4

### [Einschränkung oder Verlust der Grundrechte]

- (1) Die Grundrechte sind einzuhalten. Wer diese Grundrechte verletzt, kann in seinen Grundrechten eingeschränkt werden.
- (2) Die Hausordnung des Staates ist einzuhalten.

## Artikel 5 [Anwesenheitspflicht]

- (1) Während der Öffnungszeiten des Staates, besteht für jeden Bürger Anwesenheitspflicht von 6 Stunden. Es besteht eine Arbeitspflicht von 4 Stunden täglich.
- (2) Die Staatsbürger sind verpflichtet, sich bei Betreten des Staates auszuweisen. Gäste können den Staat nur durch ein ausgestelltes Visum betreten.

# Artikel 6 [Gesetzeseinhaltung]

- (1) Die Gesetze des Staates sind einzuhalten!
- (2) Es besteht Einfuhrverbot von Waren jeglicher Art. Bezugsquelle ist nur das zentrale Warenlager.

### III. Das Parlament

# Artikel 7 [Wahlrechtsbestimmungen]

- (1) Das Parlament besteht aus mindestens 29 Sitzen.
- (2) Es ist die in freier, gleicher, allgemeiner, direkter und geheimer Wahl gewählte Interessenvertretung des Volkes und übt die oberste gesetzgebende Gewalt im Staat aus.

- (3) Gewählte Abgeordnete sind an keine Weisungen gebunden und entscheiden nur nach ihrem Gewissen.
- (4) Wahlberechtigt ist jeder Bürger mit vollendetem 10. Lebensjahr.
- (5) Jeder Wahlberechtigte besitzt eine Parteienstimme.
- (6) Parteien mit weniger als 5% der abgegebenen gültigen Stimmen ziehen nicht in das Parlament ein.

### Artikel 8 [Aufgaben]

- (1) Das Parlament erfüllt folgende Aufgaben:
  - ➤ Gesetze und den Haushaltsplan entwerfen sowie beschließen, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
  - Wahl des Staatspräsidenten aus der Mitte der Abgeordneten, durch einfache Mehrheit,
  - ➤ Kontrolle der Regierung.

## Artikel 9 [Pflichten und Rechte der Abgeordneten]

- (1) Das Parlament hat die Pflicht:
  - > nach der Wahl schnellstmöglich zusammenzutreten,
  - bei Parlamentssitzungen und Beschlussfassungen anwesend zu sein,
  - bei Bedarf öffentlich zu tagen,
  - Leitung der Parlamentssitzungen durch den Parlamentspräsidenten.
- (2) Das Parlament besitzt folgende Rechte:
  - Rederecht,
  - ➤ Veränderung der Verfassung durch 2/3 Mehrheit der Abgeordneten, ausgenommen der Grundrechte (Art. 1-3)
  - Verlangen der Anwesenheit der Regierung bei Parlamentssitzungen.

### IV. Die Regierung

### Artikel 10 [Zusammensetzung und Aufgaben]

- (1) Die Staatsregierung leitet den Staat und besteht aus einem Kanzler und den jeweiligen Ministern.
- (2) Der Kanzlerkandidat wird von der Partei mit den meisten Stimmen gestellt und vom Parlament in einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Kanzlers vom Staatspräsidenten ernannt oder entlassen.
- (4) Folgende Ministerien sind für folgende Aufgaben zu besetzen:
  - Außenministerium Zoll an den Staatsgrenzen, Visa-und Passausgabe, Öffentlichkeitsarbeit, Staatsempfänge/ besuche
  - ➤ Innenministerium Sicherheit im Staat, Kontrolle der Gesetzeseinhaltung
  - Ministerium für Finanzen Erstellung, Kontrolle Staatshaushalt, Überwachung der Währung un der Staatsausgaben
  - ➤ Ministerium für Wirtschaft Kontrolle der Unternehmen, Vorgabe der Wirtschaftsrichtlinien
  - ➤ Ministerium für Arbeit Arbeitsamt, Arbeitsvermittlung
  - Ministerium für Kultur Koordination von Sport-und Kulturevents
  - Ministerium für Gesundheit Kontrolle der Einhaltung der Hygienevorschriften
  - Umweltministerium Sauberkeit im Staat
  - ➤ Justizministerium Gerichte

## Artikel 11 [Arbeitsweise]

- (1) Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür Verantwortung.
- (2) Die Bundesminister leiten ihren Geschäftsbereich eigenständig und tragen dafür die Verantwortung.
- (3) Entscheidungen der Regierung erfolgen durch Mehrheitsbeschluss.

### **Die Rechtsprechung**

#### Artikel 12

### [Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gerichtes]

- (1) Jeder Staatsbürger darf sich für ein Richteramt bewerben, das Parlament muss den Bewerber mit einfacher Mehrheit wählen.
- (2) Die rechtsprechende Gewalt besteht aus 5 Richtern.
- (3) Das Gericht kann von jedem angerufen werden bei Verfassungsverstößen.
- (4) Das Gericht wird tätig bei Verstößen gegen die Verfassung, die Hausordnung oder gegen das Strafgesetzbuch der BRD.
- (5) Gerichtsverhandlungen sind öffentlich.

### V. <u>Der Staatspräsident</u>

## Artikel 13 [Wahl]

- (1) Der Staatspräsident wird vom Parlament mit einfacher Mehrheit, gewählt.
- (2) Das Vorschlagsrecht besitzen die Parteien.
- (3) Der Staatspräsident darf keinem weiteren Staatsorgan angehören. Seine Parteimitgliedschaft ruht in der Amtszeit.

(4) Wählbar ist jeder Staatsbürger, der das Wahlrecht besitzt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

## Artikel 14 [Vertretung]

Die Befugnisse des Staatspräsidenten werden im Falle seiner Abwesenheit vom Außenminister ausgeübt.

# Artikel 15 [Aufgaben]

- (1) Der Staatspräsident besitzt repräsentative Funktion, empfängt Staatsgäste und vertritt den Staat in der Öffentlichkeit.
- (2) Er benennt und entlässt Staatsbeamte.

# Artikel 16 [Amtsenthebung]

(1) Das Parlament kann den Staatspräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes beim Gericht anklagen. Der Beschluss der Anklage bedarf der 2/3 Mehrheit des Parlaments.

### VI. Parteien

#### Artikel 17

- (1) Der Aufbau und die politischen Ziele der Parteien müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen
- (2) Eine Partei besteht insgesamt aus mindestens 5 Mitgliedern der Unter- und Oberstufe.

(3) Jede Partei ist verpflichtet, einen Spitzenkandidaten für das Kanzleramt zu benennen.

### VII. Gesetzgebung

#### Artikel 18

- (1) Das Parlament und die Regierung besitzen das Vorschlagsrecht für Gesetze.
- (2) Die Gesetze dürfen nicht verfassungswidrig sein.
- (3) Gesetze werden vom Parlament mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Bei Nichtannahme eines Gesetzes, kann es in veränderter Form erneut zur Abstimmung vorgelegt werden.

### VIII. Schlussbestimmungen

### Artikel 19 [Zuständigkeit des Orga-Teams]

(1) Das Orga-Team verliert mit dem ersten Zusammentreffen des Parlamentes seine Kompetenzen, behält sich jedoch vor, das Parlament oder die Regierung bei der Organisation des Staates zu unterstützen.

## Artikel 20 [Notstand]

(1) Wenn das Funktionieren des Staates nicht mehr gewährleistet ist, kann die Schulleitung den Notstand ausrufen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten.